



SV/FD3/054/2026

Sitzungsvorlage

öffentlich

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Diepholz

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	23.01.2026
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
05.02.2026	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität	
23.02.2026	Verwaltungsausschuss	
18.03.2026	Rat	

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des Projektentwicklers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nicht entsprochen.

Sachverhalt:

Der Projektentwickler Arteus Energy GmbH hat einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage (folgend Agri-PV-Anlage) im Bereich „Eggers Brücke / Triftweg“ gestellt.

Ziel ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-PV-Anlage gemäß der DIN-SPEC-91434 mit Speicheroption mit dem Ziel der Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Mittelspannungsnetz. Die Agri-PV-Anlage soll im südlichen Stadtgebiet auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen auf einer Projektfläche von ca. 8,55 ha entstehen.

Der Flächeneigentümer besitzt einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Ehrenburg. Der Eigentümer hat die Flächen aktuell an einen Diepholzer Betrieb verpachtet, da diese zu weit von seinem Betrieb entfernt liegen, um diese sinnvoll bewirtschaften zu können. Der Antragsteller hat die betroffenen Flurstücke von dem Grundstückseigentümer zusätzlich gepachtet und befindet sich in einem Kooperationsverhältnis, gemäß dem der geplante Geltungsbereich der Agri-PV-Anlage gemäß der DIN-SPEC-91434 weiterhin als Ackerland bewirtschaftet wird. Der aktuelle Pächter, ein Betrieb aus Diepholz, soll die Fläche auch nach der Errichtung der Agri-PV-Anlage weiterhin bewirtschaften.

Der voraussichtliche Netzanschlusspunkt soll am Umspannwerk Sankt Hülfe erfolgen. Die Distanz der Kabeltrasse von der geplanten Agri-PV-Projektfläche zum voraussichtlichen Netzanschlusspunkt beträgt in etwa 5,4 km.

Details des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes sollen im weiteren Laufe des Verfahrens im Rahmen der DIN-SPEC-91434 ausgearbeitet werden.

Die Projektflächen liegen im Außenbereich. Der Außenbereich soll im Grundsatz von Bebauung freigehalten werden. Der Gesetzgeber hat in § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sogenannte „privilegierte Vorhaben“ definiert, die unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Bauleitplanung im Außenbereich zulässig sind. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB sind

Agri-PV-Anlagen im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert und können daher auch ohne Bauleitplanung errichtet werden. Neben den grundsätzlichen Anforderungen des § 35 BauGB ist ein Vorhaben somit zulässig, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, b oder c EEG dient, das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB steht, die Grundfläche der besonderen Solaranlage 25.000 m² nicht überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird. Das beantragte Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen nicht, so dass zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eine Bauleitplanung aufzustellen ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz – RROP (2016) sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz sind die Flächen als landwirtschaftliche Flächen sowie in einem Teilbereich mit einer Altlastenfläche dargestellt.

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 einen Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Anträgen und Anfragen zu FFPV gefasst (SV/FD3/137/2024).

Unter Bezugnahme auf das Suchraumkonzept des Landkreises zu FFPV ist von einer Bauleitplanung für FFPV-Projekte abzusehen, da im Landkreis Diepholz bereits eine ausreichende Flächenkulisse für derartige Anlagen besteht.

Für Agri-PV-Anlagen wurde im genannten Beschluss jedoch eine Ausnahme vorgesehen: Über Anträge aktiver landwirtschaftlicher Betriebe auf deren eigenen Eigentumsflächen soll im Einzelfall entschieden werden. In Bezug auf Agri-FFPV entfällt der raumordnerische Hinderungsgrund „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“. Hier ist zu überlegen, inwieweit die Stadt Diepholz Projekte dieser Art auf eigenen Flächen aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Bauleitplanung unterstützen will, obwohl es insgesamt für großflächige FFPV eine ausreichende Flächenkulisse auf Landkreisebene gibt.

Für Agri-PV-Vorhaben ergeben sich durch Vorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) und technischen Regelwerken wie der DIN SPEC 91434 besondere rechtliche und praktische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb. Hierzu gehören insbesondere ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept mit allgemeinen Betriebsinformationen, der Darlegung des landwirtschaftlichen Erwerbszwecks und einem entsprechenden Nutzungsplan. Die Installations- und Planungskosten für Agri-PV-Anlagen sind wesentlich höher als Kosten für die Errichtung konventioneller FFPV-Anlagen und es bestehen weiterhin viele offene Fragen hinsichtlich des praktischen Betriebes und der Wirtschaftlichkeit von Agri-PV-Anlagen.

Der Eigentümer der Flächen betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Ehrenburg. Der Betrieb der Anlage ist durch die Arteus Energy GmbH vorgesehen, die die Flächen zu diesem Zweck vom Eigentümer pachten. Die betroffenen Flächen werden nicht durch den Eigentümer bewirtschaftet, sondern ebenfalls auf Basis eines Pachtverhältnisses von einem Diepholzer Betrieb genutzt. Laut Antrag soll die Bewirtschaftung nach Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage weiterhin durch den derzeitigen Pächter erfolgen. Mit dem Grundsatzbeschluss sollte für Agri-PV-Vorhaben von Diepholzer landwirtschaftlichen Betrieben auf deren Eigentumsflächen die Option offengehalten werden, im Einzelfall eine Bauleitplanung einzuleiten, sofern dem Projekt keine anderen Ziele und Belange entgegenstehen.

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf ein Projekt, eines externen Landwirts und Flächeneigentümers, welches strukturell und finanziell von einem externen Unternehmen getragen und umgesetzt wird. Gleichzeitig ergeben sich aus dem Projekt Nachteile für den Diepholzer Pächter, der die Flächen bewirtschaftet. Auch bestehen in der direkten Umgebung keine Vorprägungen bzw. Vorbelastungen. In räumlicher Nähe befindet sich das Sondergebiet für „Fischteiche“ mit umfangreichem Grünbestand, das durch die Bahntrasse von der beantragten Projektfläche getrennt wird. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt.

Dem Schutz des Außenbereichs sollte mit Blick auf eine ausreichende Flächenkulisse auf Landkreisebene ein hohes Gewicht zugesprochen und nach Ansicht der Verwaltung keine Planung eingeleitet werden. Verwaltungsseitig wird nicht verkannt, dass Photovoltaikanlagen einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Standortauswahl sollte aber nicht ausschließlich von der Verfügbarkeit der Flächen abhängig gemacht werden. Auf dieser Grundlage wird auch ohne Nachweis der Anforderungen an die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung von Agri-PV-Anlagen die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Hinweis: Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB sind FFPV-Anlagen unter anderem an Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert. Etwa 0,5 ha der Projektfläche liegen innerhalb des 200 m – Korridors entlang der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen. Der Ausschluss von FFPV in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft gilt nicht für Agri-PV. Die Raumbedeutsamkeit einer FFPV-Anlage wird ab einer Anlagengröße von 1 ha einzelfallbezogen vom Landkreis Diepholz, anhand der Kriterien: Raumbeanspruchung und Raumbeeinflussung sowie Vorbelastung des Gebietes und negative Vorbildwirkung geprüft. Kleinere Freiflächen-PV-Anlagen, unter 1 ha, unterliegen grundsätzlich nicht den raumordnerischen Festlegungen. In diesem Bereich könnte ein Agri-PV-Vorhaben grundsätzlich auch ohne Bebauungsplan über ein Baugenehmigungsverfahren errichtet werden.

Anlagen:

- Antrag Einleitung Bauleitplanverfahren Projektentwickler

gez. Marré
Bürgermeister